



Einsperren, um zu heilen - eine Genese der forensischen Psychiatrie in der Westschweiz

Ergebnisse eines Forschungsprojekts des NFP 76

Prof. Dr. Michel Porret, Universität Genf
Prof. Dr. Cristina Ferreira, Haute École de Santé – Vaud
Dr. Marco Cicchini, Universität Genf
Dr. Ludovic Mangué, Universität Genf

In diesem Forschungsprojekt wird die Entwicklung des psychiatrischen Gutachtens in den Zivil- und Strafgerichten in zwei Schweizer Kantone zwischen 1760 und 1910 untersucht. Die Studie stützt sich auf Quellen aus Justiz, Verwaltung und Spitälern und zeigt die wichtige Rolle der forensischen Psychiatrie bei der Entwicklung von fürsorglichen Zwangsmassnahmen auf. Das psychiatrische Gutachten trägt einerseits dazu bei, den rechtsstaatlichen Grundsatz der Gerechtigkeit zu stärken, schafft andererseits aber auch den Nährboden für das Entstehen der administrativen Versorgung in der Schweiz. Die Geschichte dieser paradoxen Entwicklung kristallisiert sich aus Zivil- und Strafverfahren, Gesetzen, juristischer und medizinischer Literatur sowie Presseartikeln der damaligen Zeit heraus, die im Rahmen des Projekts untersucht wurden. Die Forschungsergebnisse stützen sich auf eine Sammlung von 295 Gutachten, die in den Archiven aufgefunden und vollständig transkribiert, analysiert und in den Kontext ihrer Entstehung gestellt wurden. Daraus ergeben sich Ansätze für neue Erkenntnisse im Hinblick auf die Geschichte der forensischen Psychiatrie sowie die Geschichte der sozialen Regulierung in der Schweiz. Die gesammelten Daten liefern letztlich auch neue Reflexions- und Vergleichsinstrumente für die heutige Ausbildung von Fachleuten im forensisch-psychiatrischen Bereich.

Hintergrund, Ziel des Projekts und Forschungsplan

Forschungsfragen

Ein psychiatrisches Gutachten ist heute gemäss geltendem Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht in vielen Entscheidungsprozessen zwingend vorgeschrieben. Die Meinung der psychiatrischen Expertinnen und Experten beeinflusst die gerichtliche Entscheidung massgeblich und wirkt sich möglicherweise auf das Schicksal der begutachteten Person aus, der eine Freiheitsstrafe droht. Wie, weshalb und in welchem Kontext hat sich die forensische Psychiatrie entwickelt? Welche Rolle spielte sie bei der Einführung der fürsorglichen Zwangsmassnahmen? Inwiefern können anhand der Vergangenheit neue Erkenntnisse im Hinblick auf die Herausforderungen der Gegenwart in Praxis und Gesetzgebung gewonnen werden?

Ein fruchtbares Forschungsfeld: Die Genfer und Waadtländer Justiz zwischen 1760 und 1910

Die Studie markiert eine Fortsetzung der Arbeiten der Unabhängigen Expertenkommission «Administrative Versorgungen» (UEK). Sie wird von drei Hauptmerkmalen bestimmt. Der zeitliche Rahmen von 1760 und 1910 erlaubt es, die Entwicklung von Gutachtensaufträgen in der Praxis zu analysieren, und zwar, bevor der Beizug einer Expertin oder eines Experten bei Zweifeln an der psychischen Gesundheit eines Angeklagten gemäss Zivil- und Strafrecht zwingend vorgeschrieben wird. Des Weiteren wird ein Vergleich zwischen den Kantonen Genf und Waadt vorgenommen: Die beiden Schweizer Kantone zeichnen sich durch eine geografische und kulturelle Nähe aus und verfügen über Einrichtungen, in denen im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts früh mit der Behandlung von «Geisteskranken» begonnen wurde, unterscheiden sich jedoch in gesetzlicher, institu-

tioneller, wirtschaftlicher und demografischer Hinsicht stark voneinander. Schliesslich befasst sich das Projekt mit der Rolle der Sachverständigen in den Straf- und Zivilgerichten. In diesem Zusammenhang werden grosse Kriminalfälle – die in der Geschichtsschreibung häufig im Vordergrund stehen, jedoch Ausnahmefälle darstellen – wie auch alltäglichere Strafverfahren analysiert. Dieser Ansatz ermöglicht es, die gesellschaftliche Verankerung der forensischen Psychiatrie zu untersuchen.

Eine Sozialgeschichte der forensischen Psychiatrie

Das Projekt legt die Sozialgeschichte der forensischen Psychiatrie dar, wobei die Untersuchung der Praktiken und Akteure im Vordergrund steht. Es stützt sich auf eine umfassende Untersuchung der Gerichts-, Spital- und Verwaltungsarchive. Es wurden möglichst viele Gutachten zusammengetragen und deren Entstehung dokumentiert. Gedrucktes Quellenmaterial wie Gesetze, Parlamentsdebatten, Fachzeitschriften, Presseartikel, institutionelle Publikationen vervollständigen die Datengrundlage. Mittels eines quantitativen Ansatz wurden allgemeine Trends herauskristallisiert, die schliesslich durch gezielte Fallstudien geprüft wurden.

Ein Forschungsprojekt, das einen langen Zeitraum abdeckt

Das Projekt wurde in enger Zusammenarbeit mit einem weiteren Forschungsteam des NFP 76 (Ferreira & Gasser, «Wissen und Macht der forensischen Psychiatrie») konzipiert und durchgeführt. Ziel der beiden Teams war es, die Geschichte der forensischen Psychiatrie in der Westschweiz über einen längeren Zeitraum zu prüfen und zu verfeinern – ein Team hat sich

dabei mit dem Zeitraum von 1760-1910, das zweite mit jenem von 1940-1985 befasst. Die hier skizzierten Forschungsergebnisse sind für sich genommen zwar bedeutsam, gewinnen

aber an Bedeutung, wenn die Ergebnisse der erwähnten zweiten Studie mitberücksichtigt werden.

Ergebnisse

Die Forschungsergebnisse sind auf zwei Ebenen angesiedelt:

- 1) Es wird eine vollständige Übersicht über den Entwicklungsprozess der gerichtsmedizinischen Untersuchung der psychischen Gesundheit zwischen 1760 und 1910, und
- 2) es wird eine Periodisierung der Entwicklung des psychiatrischen Gutachtens in drei Zeitabschnitten dargelegt.

Eine einzigartige Sammlung: psychiatrische Gutachten von 1760 bis 1910

Die Forschungsarbeit bietet einen einzigartigen Zugang zu psychiatrischen Gutachten aus der Vergangenheit und aus verschiedenen Archivbeständen. Es wurden rund tausend Zivil- und Strafrechtsfälle aus den Jahren 1760 bis 1910 zutage gefördert, bei denen die psychische Gesundheit zur Sprache kommt. Auf dieser Grundlage wurden 295 Gutachten gefunden, gesammelt und analysiert. Anhand dieser einmaligen Sammlung lässt sich die Entwicklung der Formen, Akteure und des Wissens der forensischen Psychiatrie dokumentieren.

Bis Anfang des 20. Jahrhunderts können verschiedene Rechtslagen den Beizug eines ärztlichen Sachverständigen rechtfertigen. Seit dem Ancien Régime müssen volljährige Personen, deren geistige Gesundheit beeinträchtigt ist, gemäss geltendem Recht unter Vormundschaft gestellt werden. Wird «Wahnsinn» diagnostiziert, wird gemäss Strafrecht Unzurechnungsfähigkeit attestiert und die Tat wird nicht bestraft.

Da es jedoch keine gesetzliche Verpflichtung gibt, ein medizinisches Gutachten einzuholen, konkurriert dieses mit den Laiendiagnosen von Angehörigen, Nachbarn, lokalen Autoritäten oder Richter:innen. Daher ist unter «psychiatrischem Gutachten» das Schriftstück zu verstehen, das eine medizinische Fachperson über den Geisteszustand eines Angeklagten zuhanden der Justiz verfasst.

Die 108 erfassten ärztlichen Gutachter stammen hauptsächlich aus der örtlichen Bourgeoisie. Nur selten handelt es sich um Expert:innen aus dem Ausland oder anderen Kantonen. Diese soziale Homogenität verschleiert den Wandel der Berufsprofile – vom einfachen Landarzt um 1780 bis zum international anerkannten Leiter einer psychiatrischen Anstalt um 1900.

Die begutachteten Personen sind mehrheitlich Männer (77% im Strafrecht; 73% im Zivilrecht). Statistisch gesehen sind die ärmeren Bevölkerungsschichten in der Mehrheit (60% der begutachteten Personen), es finden sich aber auch Leute aus allen gesellschaftlichen und kulturellen Schichten, insbesondere in Zivilverfahren zur Entmündigung, in denen die privilegierten Kreise übervertreten sind (35%).

Das Vokabular der Gutachten ist lange wenig spezialisiert, da in den Diagnosen vor allem die gültigen juristischen Begriffe wie «Demenz» oder «Wuth» verwendet werden. Ab dem 1830er-Jahren spezialisiert sich die Sprache der Expert:innen teilweise und ab den 1880er-Jahren vollständig, da die Diagnosen nun auf dem Wissensstand der Psychiatrie basieren.

Über den gesamten Zeitraum hinweg folgen die Gerichte der Meinung der Expert:innen in beinahe neun von zehn Fällen (87%), sei es vollumfänglich (72%) oder teilweise (15%).

Eine Einteilung der Entwicklung des psychiatrischen Gutachtens in Zeitabschnitte

Das psychiatrische Gutachten: 1760-1820

In diesem ersten Zeitraum ist das psychiatrische Gutachten ein Instrument, das nur gelegentlich eingesetzt wird. Es kommt immer wieder vor, dass sich die Justiz mit der Laiendiagnose von Angehörigen, Nachbarn, Geistlichen oder Richtern begnügt, um darüber zu befinden, ob ein Angeklagter geisteskrank ist oder nicht.

Drei soziale Faktoren begünstigen jedoch das Einholen eines ärztlichen Gutachtens:

- a) Zwischen 1760 und 1800 sind in Genf 25 % der Entmündigungen auf ein psychiatrisches Gutachten zurückzuführen; zwischen 1801 und 1820 sind es 40 %. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle (90 %) ist die Auftraggeberin die Familie der begutachteten Person. Die ärztliche Bescheinigung des Wahnsinns folgt somit meistens auf Wunsch von Angehörigen, die betroffene Person im sozialen Gefüge einzuschränken, und nicht aufgrund einer richterlichen Anordnung.
- b) Im Ancien Régime wird Selbstmord als Verbrechen eingestuft. Der Körper des Selbstmörders darf in der Folge gefoltert werden. Sein Vermögen kann (zum Nachteil der Erben) beschlagnahmt werden. Eine religiöse Bestattung ist verboten, es sei denn, es wird eine psychische Erkrankung nachgewiesen. Bis zu seiner Entkriminalisierung im Jahr 1791 wird bei einem Selbstmord häufig ein psychiatrisches Gutachten eingeholt.
- c) Im Waadtland gilt ab 1769, dass Bei einer Einweisung von «Tollen» und «Irren» ins Spi-

tal im Breitfeld bei Bern zwingend ein Attest eines Chirurgen oder eines Arztes vorliegen. Aus den Archiven geht hervor, dass sich das Einholen von ärztlichen Attesten dauerhaft in der Waadtländer Verwaltungslandschaft etabliert.

Das psychiatrische Gutachten im Anstaltswesen: 1820-1880

Im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts werden in den Kantonen Genf und Waadt die ersten Anstalten gegründet. Mit diesen spezialisierten Einrichtungen will man Heil- und Strafzwecke – im Gegensatz zu den Allgemeinspitälern unter dem Ancien Régime – trennen. In den öffentlichen Einrichtungen der Kantone Waadt (Champ de l’Air, 1810; Cery, 1873) und Genf (Corsier, 1832; Les Vernets, 1838) ist es ein langwieriger und komplexer Prozess, bis sich der Arzt als Anstaltsleiter durchsetzt. Dennoch sind die Anstalten sowie die ab 1815 in der Westschweiz entstehenden privaten Einrichtungen schon bald nicht mehr aus der institutionellen Landschaft wegzudenken.

Das Anstaltswesen sorgt dafür, dass der forensischen Psychiatrie erstmals so etwas wie eine zentrale Rolle zugewiesen wird. Nicht nur werden die Gutachten häufig Ärzten anvertraut, die in Anstalten für Geisteskranke tätig sind, sondern es entsteht auch eine enge Verknüpfung zwischen Anstalten und Zivil- und Strafverfahren.

Im Vormundschaftsbereich werden ab den 1840/1850er-Jahren immer öfter bzw. systematisch medizinische Gutachten eingeholt, um den Geisteszustand von Angeklagten zu beurteilen. Die Anstalten erlangen eine grosse Bedeutung in den Entscheidungsprozessen: In Genf ist zwischen 1851 und 1880 die Hälfte der Personen, gegen die ein vormundschaftliches Verfahren eingeleitet wird, bereits in einer Anstalt untergebracht.

Im Strafsachen stützen sich die Waadtländer Behörden ab den 1830er-Jahren auf forensische Gutachten, um Menschen, die strafrechtlich verfolgt werden, aber aufgrund ihres Geisteszustands als unzurechnungsfähig und gefährlich gelten, systematisch in Anstalten einweisen zu lassen. Diese administrative «Sicherheitsmassnahme» findet 1843 Eingang in das Waadtländer Strafgesetzbuch, in der Schweiz ein absolutes Novum. In den Nachbarkantonen (Bern und Genf) werden ähnliche Bestimmungen eingeführt, die in den 1890er-Jahren im Zuge der Vorarbeiten zum Schweizer Strafgesetzbuch übernommen und weiterentwickelt werden.

Die gesellschaftliche Einflussnahme des forensischen Gutachtens: 1880-1910

Im dritten Zeitraum wird die Beziehung zwischen dem Psychiater und den Gerichten gefestigt. Von nun an gibt es nur noch wenige Gerichtsverfahren ohne forensisches Gutachten, wenn Zweifel an der psychischen Gesundheit des Angeklagten bestehen.

Ab den 1880er-Jahren werden die Gutachten standardisiert und es wird ein Fachvokabular verwendet. Die Gutachten sind in einzelne Kapitel gegliedert, die häufig mit wissenschaftlichen Referenzen und speziellen klinischen Instrumenten (psychologische Tests, Vermessungen des Schädels) untermauert werden. Gelegentlich werden Allgemeinmediziner:innen, Hausärzt:innen, Kliniker:innen oder Gefängnisärzt:innen hinzugezogen, doch die Psychiater stellen mittlerweile die meisten Gutachten aus und einige Anstaltsleitende betrachten das Erstellen von Gutachten sogar als ihre alleinige Domäne.

Im Bereich des Strafrechts ist eine Ausweitung der Rechtsstreitigkeiten, in deren Rahmen ein Gutachten aufgrund von psychischen Störungen

eingeholt wird, zu beobachten. Ein Gutachten wird nicht mehr nur bei gewalttätigem Verhalten sowie Mord und Totschlag eingeholt, sondern bei allen Arten von strafbaren oder kriminellen Handlungen: Brandstiftung, Betrug, Diebstahl, Sittenwidrigkeit und andere Formen von Fehlverhalten. Im Umgang mit Gefährlichkeit und gesellschaftlicher Unruhe trägt die forensische Psychiatrie zur Hybridität der straf- und zivilrechtlichen Massnahmen bei, zwischen Schutz und Zwang.

Gestützt auf die Theorien der Entartung und der Vererbung erweitert die psychiatrische Begutachtung ihren Interventionsbereich mit Empfehlungen im Zusammenhang mit Gesetzen oder Anträgen für neue Einrichtungen. Die gesellschaftliche Einflussnahme der forensischen Psychiatrie ist im Kanton Waadt offensichtlich: Zwischen dem Ende des 19. und dem Beginn des 20. Jahrhunderts schlagen die verschiedenen Leiter der Anstalt Cery Lösungen für das soziale Problem des Alkoholismus oder der Strafrückfälligkeit vor. Die forensische Psychiatrie trägt damit dazu bei, den Diskurs über die «Soziale Verteidigung» in der Schweiz zu befeuern: Die sich von der Strafe unterscheidende Sicherheitsmassnahme setzt auf eine enge Verbindung zwischen Diagnose, Gefahr, Behandlung, Rehabilitation und Schutz.

Das umfassende Bild, das die Sammlung der 295 Gutachten bietet, sowie die Einteilung der Entwicklung der forensischen Psychiatrie in Zeitabschnitte ist nicht nur für Historiker:innen interessant, die sich mit der forensischen Psychiatrie beschäftigen, sondern auch für sämtliche Personen, die von der Geschichte der sozialen Regulation in der Schweiz betroffen sind. Die Forschungsergebnisse liefern zudem Denkanstösse sowie ein einzigartiges Archivmaterial, das in der heutigen Ausbildung von Expert:innen in forensischer Psychiatrie verwendet werden kann.

Bedeutung der Ergebnisse für die Praxis und Empfehlungen

Unsere Forschungsarbeit bezieht sich auf einen Zeitraum, in dem die forensische Psychiatrie noch in den Kinderschuhen steckte. Seither haben sich die Praktiken und die Gesetzgebung stark weiterentwickelt. Um die Bedeutung der Forschungsergebnisse für die Gegenwart besser zu erfassen, wird im April 2022 ein interdisziplinäres Kolloquium stattfinden, das gemeinsam mit Ausbildungsverantwortlichen aus dem Bereich der forensischen Psychiatrie organisiert wird. Dieses Treffen wird es ermöglichen, die nachfolgenden Empfehlungen weiter zu verfeinern.

Empfehlungen für psychiatrische Gutachter:innen (in Ausbildung oder im Berufsleben)

- 1) Die begutachtete Person sollte stets als Rechtsobjekt betrachtet und respektvoll behandelt werden. Einige Gutachten aus der Vergangenheit sind aus rechtlicher und berufsethischer Sicht schockierend. Die Fachperson verfasste das Gutachten nach einer sehr kurzen Untersuchung, ohne Rücksicht auf die begutachtete Person, vor allem dann, wenn sie aufgrund deren Vorstrafenregisters bereits voreingenommen war. Die Fachperson brachte ihre moralischen Erwägungen vor, gestützt auf die zur damaligen Zeit weitverbreiteten Klassen-, Geschlechter- oder Rassenvorurteile, ohne kritische Distanz. Dies führte dazu, dass die Aussagen der untersuchten Person systematisch nicht berücksichtigt oder sogar angezweifelt wurden, auch wurde über die begutachtete Person in einem spöttischen Tonfall gesprochen und es wurden herabwürdigende, ja sogar erniedrigende Begriffe verwendet.
- 2) Neben den Aussagen der begutachteten Personen sollte den unterschiedlichen Informationen aus dem Umfeld – Angehörige, Nachbarn, aber auch Betreuende oder Pflegefachpersonen – glaubhaft Beachtung geschenkt werden. Bei der Wiedergabe von problematischen Situationen oder der Erstellung einer Diagnose ist es zwingend erforderlich, dass die psychiatrischen Gutachter:innen das soziale und familiäre Umfeld der begutachteten Person berücksichtigen. Auch wenn die Fachperson ihr Gutachten alleine verfasst, sollte sie nicht davon ausgehen, als einzige die Wahrheit über die untersuchte Person zu kennen. Weitere Fachpersonen haben mitunter täglich mit der begutachteten Person zu tun und können wertvolle Informationen über ihre Persönlichkeit oder ihren psychischen Gesundheitszustand liefern.

Empfehlungen für die Politik

- 3) Eine psychiatrische Untersuchung erfordert Zeit. Sie darf nicht hastig durchgeführt werden, vor allem, wenn die Fachperson nicht mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt identisch ist, wie dies heute zwingend vorgeschrieben wird. Die Dauer der Begutachtung unterliegt grundsätzlich den forensischen Erfordernissen, die Fachperson muss jedoch in Ruhe arbeiten können und darf nicht unter Zeitdruck stehen. Von der Qualität des Gutachtens und damit von den Rahmenbedingungen, unter denen es erstellt wird, hängt letztlich die richterliche Fairness ab.

- 4) Bei der Erarbeitung von Fürsorgegesetzen kommt den gewählten Worten grösste Bedeutung zu. Vage Rechtsbegriffe sind daher zu vermeiden. Bei der Umsetzung von vormundschaftlichen Massnahmen wird die Praxis der Gerichte historisch gesehen durch die Terminologie der Gesetzesartikel, die die Entmündigung im Zivilrecht regeln, beeinflusst. Die Verwendung von vagen und moralisierenden Begriffen wie «Trunksucht», «schlechter Lebenswandel» und «Misswirtschaft» hat beispielsweise dazu geführt, dass die Praxis im Bereich der administrativen Versorgung in der Schweiz mitunter von Willkür geprägt war.

Wissenschaftliche Bedeutung der Ergebnisse

Aus methodischer Sicht zeigt dieses Projekt, dass es von Vorteil ist, Zivil- und Strafgerichte transversal zu untersuchen, um die Geschichte der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und generell die Geschichte der Sozialordnung zu dokumentieren.

Das Projekt verfeinert die Chronologie der Geschichte der forensischen Psychiatrie als Therapie- und Sicherheitsdispositiv: Um 1850 kommen die Praktiken insbesondere im Vormundschaftsbereich immer häufiger und einheitlicher zur Anwendung und werden schliesslich um die Wende zum 20. Jahrhundert in den Zivil- und Strafgesetzbüchern verankert.

Das Projekt verdeutlicht den für die Entwicklung der forensischen Psychiatrie günstigen Kontext im Spannungsfeld sozialer Forderungen und neuen psychiatrischen Betreuungsmöglichkei-

ten (Therapien, Behandlungen, Einrichtungen). Die forensische Psychiatrie entwickelt sich langsam aus der Interaktion zwischen den Familien, den lokalen Behörden, der Richterschaft und der Medizin heraus.

Die Forschung zeigt, dass Gutachten Inhaftierungen rechtfertigen, die nicht unter die richterliche Gewalt fallen. Zwischen 1760 und 1910, als die rechtlichen Garantien noch nicht klar formuliert war, ebnete die Intervention der Sachverständigen sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht den Weg für den administrativen Umgang mit der psychischen und sozialen Abnormität. In dieser Hinsicht spielt die forensische Psychiatrie eine wichtige Rolle bei der Entwicklung der administrativen Versorgung in der Schweiz im 20. Jahrhundert.

Einsperren, um zu heilen - eine Genese der forensischen Psychiatrie in der Westschweiz

Prof. Dr. Michel Porret, Universität Genf, verantwortlicher Gesuchsteller
Prof. Dr. Cristina Ferreira, Haute École de Santé – Vaud, weitere Gesuchstellerin
Dr. Marco Cicchini, Universität Genf, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Koordinator
Dr. Ludovic Mangué, Universität Genf, wissenschaftlicher Mitarbeiter

Kontakt:

Dr. Marco Cicchini
Universität Genf - Damoclès

+41 76 451 71 54
marco.cicchini@unige.ch

Weitere Informationen:

www.nfp76.ch

Juni 2022

